

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18.5.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Modularisierung des Studiums.....	4
§ 6 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit	4
§ 7 Studienumfang und Leistungspunkte.....	5
§ 8 Studienberatung.....	5
§ 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen	6
§ 10Praktikum	7
§ 11Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	7
II Prüfungsbestimmungen.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 14 Prüfungsleistungen	11
§ 15 Zulassung zu Prüfungen.....	12
§ 16 Schriftliche Prüfungen.....	13
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	14

§ 18 Masterarbeit.....	14
§ 19 Bewertung der Masterarbeit	16
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	16
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.....	18
§ 22Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten .	18
§ 23 Zeugnis und akademischer Grad.....	20
§ 24 Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	20
§ 25 Diploma Supplement	20
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 26Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	21
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Archivierung.....	21
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22
Anhang	22

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums und der Prüfungen für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität zu Köln.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Im Masterstudium Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät sollen die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (in der Regel Bachelor im Studiengang Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertieft werden. Im Masterstudium des Faches Psychologie werden ein anwendungsorientiertes und ein forschungsorientiertes Profil angeboten.
- (2) Das anwendungsorientierte Profil zielt auf eine Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in der allgemeinen beruflichen Qualifikation, insbesondere in den Bereichen der Klinischen Psychologie, der Pädagogischen Psychologie und der Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie.
- (3) Im forschungsorientierten Profil soll vor allem die Befähigung zur experimentellen und empirischen psychologischen Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen gefördert werden.
- (4) Die Studierenden beider Profile lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (5) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt, es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt für beide Studienprofile jeweils zum Wintersemester, gemäß den Bestimmungen der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang

Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt. Zulassung zum Studium wird über die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln geregelt.

§ 5 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.
- (2) Das Lehrangebot wird so organisiert, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Praktikums in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Modulhandbuch beschreibt Struktur und Inhalte der Module. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte ist dem Anhang zu entnehmen.
- (4) Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann zusätzliche Module und Änderungen innerhalb bereits bestehender Module beschließen, soweit die Gleichwertigkeit sichergestellt ist und der Vertrauensschutz gewahrt bleibt.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden (siehe Anhang).
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb der im Anhang festgelegten Anzahl von Leistungspunkten voraus. Dieser wird vom Prüfungsamt attestiert.
- (7) Abgesehen von den Modulen „Praktische Kompetenzen“ (Praktikum, PK) und „Wissenschaftliche Kommunikation“ (EM) wird jedes Modul mit einer Modulnote bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.

§ 6 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich des Praktikums, der Ablegung aller Prüfungsleistungen und der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium der Psychologie umfasst ohne die Masterarbeit mindestens 90 Leistungspunkte.

- (3) Mit der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.

§ 7 Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte geben den voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden je Modul wieder. Einem Leistungspunkt wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden erworben durch
- a) die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbstständigen Studien und der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Module,
 - b) die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit,
 - c) den Nachweis des absolvierten Praktikums
- (3) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und/oder Prüfungen nachgewiesen und bestanden sind (vgl. Anhang). Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.
- (4) Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben

§ 8 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Masterstudiums ist das Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (3) Eine Studienberatung zur Organisation des Masterstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen (Master-Beratung) ist für alle Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme wird bescheinigt. Diese Bescheinigung muss vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Die Beratung kann auch in Gruppen durchgeführt werden.
- (4) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor das Studium betreffenden Entscheidungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden. Für die Studienfachberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments zur Verfügung.

- (5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.
- (6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

§ 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge sowie Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen.
- (2) Für die Lehrveranstaltungsplanung ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über das hochschulinterne Anmeldesystem. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch Aushänge und auf den Internetseiten der Humanwissenschaftlichen Fakultät / des Departments Psychologie bekannt gegeben.
- (3) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform oder die verfügbaren Ressourcen erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der oder des Lehrenden durch das Dekanat der Humanwissenschaftlichen Fakultät.
Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben sind,
 - 2. Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer der Universität zu Köln zugelassen sind,
 - 3. Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholer/innen).
 - 4. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen anderen Studiengang als Erst- oder Zweithörer/innen zugelassen sind und keine Psychologiepflichtanteile gemäß Nr. 1 haben.
 - 5. Gasthörerinnen und Gasthörer an der Universität zu Köln.

- (4) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Lehrenden angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um eine Studienverlängerung zu vermeiden, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 10 Praktikum

- (1) Das Praktikum soll es den Studierenden ermöglichen, sich über Berufsfelder psychologischer Tätigkeiten zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben.
- (2) Es kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. Die Dauer soll 8 Wochen Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- (3) Das Praktikum soll unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Diplom oder Masterabschluss) durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die betreuende Psychologin oder der betreuende Psychologe bescheinigt die Ableistung des Praktikums. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums und die ausgeübte Tätigkeit sowie die Adresse der Praktikumsstelle.
- (5) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist. In ihm ist besonders die Art der praktisch-psychologischen Tätigkeit darzustellen.
- (6) Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.
- (7) Die Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.
- (6) Die Regelungen zum ECTS bilden den Bezugsrahmen für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungsleistungen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Module werden in der Regel als Ganzes angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.
- (9) Die Anrechnung gemäß Absätze 1 bis 6 und 8 bezieht sich auch auf nicht bestandene Prüfungsleistungen.

- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 20 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen dazu, dass die Note einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung nicht ermittelt werden kann, so wird diese Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 und 9 erfolgt die Anrechnung von Amts wegen. Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung notwendigen und relevanten Unterlagen vorzulegen.
- (12) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

II Prüfungsbestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und ihre Anhänge zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:
 1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Department Psychologie,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eines der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2 von der Engeren Fakultät bestimmt.
- (5) Die Mitglieder werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht.

- (6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Abs. 3 Nrn. 2 und 3 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz sowie die Stellvertretung des Vorsitzes. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann vom Prüfungsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder abgewählt werden. In diesem Fall übernimmt die Stellvertretung bis zur Neuwahl die Aufgaben des Vorsitzes.
- (8) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen kein Stimmrecht; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, weiterhin die Bestimmung der Prüfungsformen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (10) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Anhänge eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung einschließlich der Erläuterungen des Modulhandbuchs. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen und gibt ggf. Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung und ihrer Anhänge sowie des Modulhandbuchs.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (14) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ist das Prüfungsamt des Departments Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (15) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auch in dringenden Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Prüfungen sowie für die Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Aufsichtführenden. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Aufsichtführenden erfolgt auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren Personen möglich. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht mehr in einem Dienstverhältnis zur Universität zu Köln stehen, können zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Die Prüfenden, Beisitzenden und Aufsichtführenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der Module abgelegt.

- (2) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen sowie durch den Praktikumsbericht erbracht werden. Die Form der Prüfungsleistungen wird vor der Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (3) Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Andere Sprachen sind im Einvernehmen zwischen Prüfenden, Studierenden und Prüfungsausschuss auf Antrag möglich. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 22. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 22 Abs. 6 Nr. 3 abzugeben.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 20. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist den Studierenden in der Regel sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
- (5) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).
- (6) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (7) Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden.
- (8) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Universität zu Köln Prüfungen abzulegen. Unbeschadet hiervon gilt § 48 Abs. 5 HG.
- (9) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen Modulen abgehalten werden.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Für diese Anmeldung werden vom Prüfungsamt Anmeldefristen festgesetzt. Sie werden durch Aushang am Prüfungsamt und im Internet bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (2) Bei der Anmeldung zu den Prüfungen sind vom Prüfling die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

- (3) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung wird 14 Tage vor dem Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch eine ordentliche Abmeldung widerrufen hat. Eine Begründung des fristgerechten Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Für die Teilnahme an einem Wiederholungstermin ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erworben wurden.
- (6) Bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten und der Masterarbeit erbracht.
- (2) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer fachlich angemessenen Lösung finden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von den Prüfenden anzugeben. Den Studierenden können für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
- (3) Die Dauer einer Klausur soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausuren in den Modulen ist dem Anhang zu entnehmen.
- (4) Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Ort und Zeitpunkt sind mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch schriftliche Mitteilung an die Studierenden bekannt zu machen.
- (5) Ein Multiple-Choice-Verfahren kann in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Personen und die Bewertungsgrundsätze sind auf der Klausur auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

- (6) In den Hausarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie selbstständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen können. Bei den Hausarbeiten handelt es sich in der Regel um eine individuelle Leistung.
- (7) Für Hausarbeiten steht eine Bearbeitungszeit von einem Monat zur Verfügung. Eine Fristverlängerung wird nur im Krankheitsfall gewährt. Dieser muss durch Vorlage eines Attestes beim Prüfungsamt dokumentiert werden.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen (abgesehen von der Masterarbeit) werden von einer oder einem Prüfenden gemäß § 20 bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung soll binnen sechs Wochen bekannt gegeben werden.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich gründliche Kenntnisse im Fach angeeignet haben und in der Lage sind, wissenschaftliche Fragen angemessen zu durchdenken sowie eigene Erkenntnisse in geeigneter Form vorzutragen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfenden als Einzelprüfung durchgeführt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten
- (4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt 30 - 45 Minuten.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit ein psychologisches Problem selbstständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auch Themen zulassen, die die Fortentwicklung empirisch überprüfbarer Theorien und Modelle der Psychologie zum Gegenstand haben, ohne dass die Masterarbeit bereits die Überprüfung beinhalten muss.
- (2) Die Studierenden können für die Themenstellung der Masterarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch.

- (3) Die Anzahl der auszugebenden Masterarbeitsthemen kann für einzelne Prüfende vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.
- (4) Das Thema wird der oder dem Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Das Thema kann einmal innerhalb von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) betragen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 5.
- (6) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der oder des Prüfenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (8) Die Masterarbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - enthält die Erklärung gemäß § 22 Abs. 6 Nr. 3.
- (9) Die Masterarbeit und die zugrunde liegenden empirischen Daten sind bis zum Abgabetermin in dreifacher gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Zugleich ist die Masterarbeit in schreibgeschützter elektronischer Form abzugeben inklusive einer Erklärung, dass die elektronische Fassung mit den schriftlichen Originalen identisch ist.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (11) Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um sechs Wochen verlängert werden, wenn hierfür belegbare Gründe, die die oder der Studierende nicht zu verantworten hat, geltend gemacht werden können. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (12) Durch ärztliches Attest belegte Prüfungsunfähigkeit unterbricht die Bearbeitungszeit. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer Ärztin oder eines Arztes zu fordern, die vom Prüfungsausschuss bestellt wurden.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller zur Erstbegutachtung zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Masterarbeit zu.
- (2) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei ganze Noten beträgt und nicht eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ lautet.
- (3) Beträgt die Differenz mehr als zwei ganze Noten oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Hierdurch verlängert sich die Zeit für die Begutachtung um weitere acht Wochen.
- (4) Die Masterarbeit kann nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden, sofern kein Drittgutachten erstellt wird.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen (s. Anhang) mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (3) Die Note eines Moduls, die in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, wird aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen gebildet, indem die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet werden. Dazu werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Leistungspunkte aller eingehenden Prüfungsleistungen dividiert. Hinter dem Komma wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
- bis 1,5 sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 gut
- von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert sind und somit mindestens 120 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (5) Die Gesamtnote wird aus den gewichteten Modulnoten einschließlich der gewichteten Note für die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtungen sind im Anhang angegeben.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 und die Module - mit Ausnahme höchstens eines Moduls mit Noten zwischen 1,0 und 1,3 bewertet wurden.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls mit Ausnahme der Masterarbeit können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Verlängerung der genannten Frist festlegen.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung soll in derselben Form durchgeführt werden wie die erste Prüfung.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in mündlicher Form durchgeführt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer an der Prüfung zu beteiligen. Wird die Leistung in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium Psychologie endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsamt erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Versuchen Studierende, das eigene Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von

der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung gemäß Abs. 3.
- (5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stören, können von der oder dem Lehrenden der Lehrveranstaltung nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.
- (6) Unter anderem erfüllen folgende Sachverhalte den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Leistung oder Prüfung mit „nicht ausreichend“ sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Leistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
 1. In Klausuren die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Klausur bekannt gegeben.
 2. Bei Hausarbeiten oder der Masterarbeit die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk ohne entsprechende Zitierung zurückgegriffen wird oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze ohne entsprechende Zitierung verwertet werden.
 3. In Hausarbeiten und in der Masterarbeit ist Folgendes zu erklären: *„Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“*
 4. Das Anfertigen von Prüfungsleistungen unter falschem Namen durch Dritte. In den Lehrveranstaltungen können von den Prüfenden oder den Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden.
- (7) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch Studierende oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere können die Studierenden exmatrikuliert werden.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis benennt das absolvierte Profil, die Module und die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (3) Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

§ 24 Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die bestanden und die nicht bestanden Prüfungsleistungen und die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche enthält.

§ 25 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den Rang der Gesamtnote des Masterstudiums.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei der getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde und das Zeugnis einzuziehen.
- (6) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Archivierung

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfung sowie der Masterarbeit wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn die oder der Studierende das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

- (3) Prüfungsakten (Kopien der Urkunde und des Zeugnisses) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10.02.2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 17.5.2010.

Köln, den 18.5.2010

Der Dekan der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
Univ. Prof. Dr. H. J. Roth

Anhang

Module und Prüfungen im Masterstudium Psychologie

Anwendungsorientiertes Profil

Modul-Kürzel	Modultitel	Pflicht / Wahlpflicht	Modulbezogene Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	LP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote (gerundet)
BM I	Grundlagen-Vertiefung	P	Keine	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	3/2	4%
MM I	Methoden-Vertiefung	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0%	5/2	6%
MM II	Forschungsmethodik/Evaluation	P	MM I	1 Klausur (90min)	100%	4	5%
MM III	Diagnostische Praxis	P	Keine	Schriftlicher Befundbericht, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0%	6/2	9%
MM IV	Forschungskompetenz	P	MM II	1 Nachweis aktiver Teilnahme Abschlussbericht	0, 100%	4/2	5%
Wahlweise 4 Anwendungsmodule oder 3 Anwendungsmodule und 1 Forschungsmodul statt AM I, AM II oder AM IV							
AM I	Pädagogische Psychologie und Bildungsforschung	WP	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
AM II	Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie	WP	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
AM III	Klinische Psychologie Grundlagen	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
AM IV	Klinische Psychologie Vertiefung	WP	AMIII	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
FM Ia	Forschungsvertiefung zu Klinischer Psychologie	W	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%

Modul-Kürzel	Modultitel	Pflicht / Wahlpflicht	Modulbezogene Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	LP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote (gerundet)
FM Ib	Forschungsvertiefung zu Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie	W	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
FM IIa	Forschungsvertiefung zu Klinischer Psychologie	W	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
FM IIb	Forschungsvertiefung zu Pädagogischer Psychologie	W	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
FM IIIa	Forschungsvertiefung zu Pädagogischer Psychologie	W	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
FM IIIb	Forschungsvertiefung zu Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie	W	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	11%
PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	1 Praktikumsbericht	100%	10	0
EM	Wissenschaftliche Kommunikation	P	MM I	2 mündliche Präsentationen	50%, 50%	3/3	0
Σ						90	
	Masterarbeit		Mindestens 60 LP			30	27%
Σ						120	100 %

Forschungsorientiertes Profil

Modul	Modultitel	Pflicht / Wahl- pflicht	Modulbezogene Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	LP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote (gerundet)
BM I	Einführungsmodul	P	Keine	1 Klausur (90 Minuten)	100%	2	2%
MM I	Methoden-Vertiefung	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0%	5/2	6%
MM II	Forschungsmethodik/Evaluation	P	MM I	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0%	6/2	7%
MM III	Forschungskompetenz	P	MM II	2 Nachweise aktiver Teilnahme 2 Abschlussberichte	0, 0, 50%, 50%	2/2/4/4	10%
IM I	Neurowissenschaften	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/2/2	10%
2 Module aus IM II, IM III, AM und die dazu gehörenden Module aus VM I, VM II, VM III							
IM II	Soziale Kognition Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/3/2	11%
IM III	Kognitive Psychologie Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/3/2	11%
AM	Medien- und Kommunikations- psychologie Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Prüfung (30 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0, 0	4/3/3/2	11%
VM I	Soziale Kognition Vertiefung	WP	IM II	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	3/2	8%
VM II	Kognitive Psychologie Vertiefung	WP	IM III	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	3/2	8%
VM III	Medien- und Kommunikationspsy- chologie Vertiefung	WP	AM	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	3/2	8%
PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	1 Praktikumsbericht		10	0
EM	Wissenschaftliche Kommunikation	P	MM I	2 mündliche Präsentationen		3/3	0
Σ						90	
	Masterarbeit		Mindestens 60 LP			30	27%
Σ						120	100%

Erläuterungen zum Modulschema:

Im Masterstudiengang mit anwendungsorientiertem Profil können in einem von drei Anwendungsmodulen (AMI, AMII, AMIV) zwei Lehrveranstaltungen durch zwei Lehrveranstaltungen aus einem Grundlagenmodul des forschungsorientierten Masters (IMI-III) ersetzt werden.

Im Masterstudiengang mit forschungsorientierten Profil müssen zwei der drei Inhaltsmodule (IMII, IMIII, AM) und die dazugehörigen Vertiefungsmodule (VM) gewählt werden.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Der erfolgreiche Abschluss des genannten Moduls ist Teilnahmevoraussetzung.

Psychologie Master of Science

Anwendungsorientiertes Profil

Sem.							ECTS	SWS	
1	Grundlagenvertiefung: Psychologische Paradigmenlehre VL 1						29 (26)	18	
	Methoden VL Methoden 3	Methoden Ü multivariate 4	Diagnostik S Gutachten 2	Wahlpflicht- bereich Wirtschafts- Konsumenten- psych. VI 4+S 2+ HA3	Wahlpflicht- bereich Pädagogische Psychologie VL 2+S 2+ HA 2	Klinische Psychologie VL 4			
2	Evaluation 4 VL	Wahlpflichtbereich h Grundlagen- vertiefung: Biol., Diff, Entw. Allg II S 4	Diagnostik Ü 6 Ernstfall	Wirtschafts- Konsumenten- psych. S 2	Pädagogische Psychologie S 2+ mündP3	Klinische Psychologie S 2+S 2 + HA3	28 (31)	14	
3		Projektseminar 6	Wissenschaftliche Kommunikation S 3	Vertiefung Klinische Psychologie S4 + Klausur	Wahlpflicht- bereich Vertiefung Klinische Psychologie S2 + 3 HA	Wahlpflichtbereich Vertiefung Klinische Psychologie S 2	20	10	
4	Masterarbeit 30						Wissenschaftliche Kommunikation S 3	33	2
							Praktikum	10	
							Summe	120	44

Psychologie Master of Science

Forschungsorientiertes Profil

Sem.							ECTS	SWS
1	Einführungsmodul: Psychologische Paradigmenlehre VL 2						29	18
	Methoden VL Methoden 3	Methoden Ü multivariate 4	Neurowissenschaften S 2 / VL 4	Wahlbereich Kognitive Psychologie ES 4+S 3	Wahlbereich Soziale Kognition ES 4+S 3	Wahlbereich Medien- und Kommunikations- psychologie ES 4+S 3		
2	Evaluation VL 4 + Ü 4	Experimentelles Praktikum 6	Neurowissenschaften S 2 + HA 3	Kognitive Psychologie S 2 + 3 HA	Soziale Kognition S 2 + 3 HA	Medien- und Kommunikations- psychologie S 2 + 3 HA	29	12
3		Empirisches Praktikum 6	Wissenschaftliche Kommunikation S3	Vertiefungs- modul: Kognitive Psychologie S 2 + 3 HA	Vertiefungs- modul: Soziale Kognition S 2 + 3 HA	Vertiefungsmodul: Medien- und Kommunikations- psychologie Ü 2 + 3 HA	19	8
4	Masterarbeit 30					Wissenschaftliche Kommunikation Koll 3	33	2
	Praktikum						10	
Summe						120	40	

